

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/03/0154

Rechtssatz

Entscheidend für die Frage, ob eine Beschwerdebefugnis der Umweltorganisation im vorliegenden Fall (Zwangsabschuss von Gamswild) besteht, ist, ob bei einer Anordnung des Zwangsabschlusses von Tieren, die im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere deren Art. 14, einzuhalten sind. Zu beachten ist dabei vor allem, dass Art. 14 FFH-Richtlinie für Tierarten des Anhangs V seinem Wortlaut nach - anders als Art. 12 in Bezug auf die streng zu schützenden Tierarten nach Anhang IV a) - den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, "alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten" (unter dem Vorbehalt einer Abweichung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie) zu verbieten. Vielmehr wird ihnen (lediglich) auferlegt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit (u.a.) die Entnahme von solchen Tieren aus der Natur mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist, sofern sie dies aufgrund der Überwachung gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie für erforderlich halten. Derartige Maßnahmen sind in Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie demonstrativ angeführt und können beispielsweise zeitliche und örtliche Einschränkungen, eine Genehmigungspflicht oder die Einhaltung waidmännischer Regeln umfassen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030154.L04